

Satzung

Geschrieben von: Administrator

Samstag, den 21. November 2009 um 12:14 Uhr - Aktualisiert Samstag, den 21. November 2009 um 12:45 Uhr

SATZUNG

Des Schützenvereins „Tell“ 1956 Spielberg

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Schützenverein „Tell“ Spielberg 1956 mit dem Sitz in Spielberg. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. München und erkennt dessen Satzung an.

§2 Zweck des Vereins

Satzung

Geschrieben von: Administrator

Samstag, den 21. November 2009 um 12:14 Uhr - Aktualisiert Samstag, den 21. November 2009 um 12:45 Uhr

Der Verein hat den Zweck, den Schießsport zu pflegen, insbesondere auch die Jugend für den Schießsport zu begeistern und unter den Mitgliedern geselligen Umgang zu fördern.

Er dient ausschließlich und unmittelbar sportlichen Zielen und unterwirft diesen auch seine Geschäftsführung. Damit ist er gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Er strebt keinen Gewinn an und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgend einen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§3 Mitgliedschaft

Der Schützenverein besteht aus Ehrenmitgliedern und Mitgliedern. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat; von Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Aufnahme erfolgt durch Schützenmeisteramt und Ausschuss. Ehrenmitglieder können nur solche Mitglieder werden, die durch einstimmigen Beschluss des Schützenmeisteramtes und des Ausschusses benannt und von der Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit bestätigt werden. Von den Mitgliedern wird eine Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Satzung

Geschrieben von: Administrator

Samstag, den 21. November 2009 um 12:14 Uhr - Aktualisiert Samstag, den 21. November 2009 um 12:45 Uhr

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

a) freiwilligen Austritt

b) Tod

c) Ausschließung

a) Der freiwillige Austritt kann durch eine schriftliche Erklärung zum Schluss des Kalenderjahres gegenüber dem Schützenmeisteramt unter Einbehaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliederbeiträge zu bezahlen.

b) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen bzw. Satzung schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen, bzw. die Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet endgültig.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand (hier 1. und 2. Schützenmeister)

b) die Vorstandschaft (hier das Schützenmeisteramt)

c) die Mitgliederversammlung

Satzung

Geschrieben von: Administrator

Samstag, den 21. November 2009 um 12:14 Uhr - Aktualisiert Samstag, den 21. November 2009 um 12:45 Uhr

a) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Schützenmeister. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich alleine vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis (vereinsintern) wird bestimmt, dass der 2. Schützenmeister von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Schützenmeister verhindert ist.

b) Die Vorstandschaft besteht aus dem

1. Schützenmeister
2. Schützenmeister
- Kassier
- Schriftführer

c) Der Ausschuss besteht aus

- Schießleitern
- 3 Beisitzern

Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorstandschaft und Ausschuss sind beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte anwesend ist. Sie fassen die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

d) eine Mitgliederversammlung hat alle Jahre stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch die Tagespresse eine Woche vorher zu berufen.

Diese ist mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

In die Tagesordnung sind aufzunehmen:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Kassenbericht
3. Entlastung
4. Neuwahl (dies nur, wenn Wahl erforderlich)
5. Wünsche und Anträge

Die Vorstandschaft bleibt solange im amt, bis eine Neuwahl erforderlich ist.

§6 Beschlüsse

Satzung

Geschrieben von: Administrator

Samstag, den 21. November 2009 um 12:14 Uhr - Aktualisiert Samstag, den 21. November 2009 um 12:45 Uhr

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefallenen Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer der Sitzung zu Unterzeichnen.

§ 7 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 8 Vermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Waldthurn und nach 10jähriger Aufbewahrung zur weiteren gemeinnützigen Verwendung an den Ort Spielberg.

Satzung

Geschrieben von: Administrator

Samstag, den 21. November 2009 um 12:14 Uhr - Aktualisiert Samstag, den 21. November 2009 um 12:45 Uhr

Diese Satzung als PDF-Datei [download](#)